

## **PARTNER.Strom** **Stromlieferbedingungen der Köthen Energie GmbH** **gültig ab 18.11.2016**

### **1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit**

Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung von Kunden an die umseitig genannte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch Köthen Energie. Die Belieferung erfolgt zur Abdeckung des gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarfs, des des Haushaltsbedarfs oder landwirtschaftlichen Bedarfs und nur im Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Grundvoraussetzung zum Abschluss eines PARTNER.Strom Stromlieferungsvertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei Köthen Energie bestehen. Kunden mit Heizstrom, Zweitarif-Zähler, Zweirichtungszähler, sowie Prepaid- und Münzzählern können keinen PARTNER.Strom Stromlieferungsvertrag abschließen.

**1.1.** Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch Köthen Energie in Textform angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Absendung (Poststempel) gebunden. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch Köthen Energie folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen.

**1.2.** Der Vertrag läuft über 24 Monate, beginnend mit dem Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.1. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Köthen Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Köthen Energie gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Köthen Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

**1.3.** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 [Stromdiebstahl] oder Ziffer 6.2 [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird Köthen Energie auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der Köthen Energie zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen des Grundversorgers im Netzgebiet für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

**1.4.** Köthen Energie führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

### **2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen**

**2.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist Köthen Energie berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

**2.2.** Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Köthen Energie wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Köthen Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### **3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen.**

**3.1.** Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Servicepreis und dem Verbrauchspreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten Köthen Energie in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind im Gesamtpreis die der Köthen Energie aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Strom-NEV entstehenden Mehrkosten enthalten.

**3.2.** Die im PARTNER.Strom Stromlieferungs-Sondervertrag genannten Bruttopreise verstehen sich einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

**3.3.** Köthen Energie ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugskosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann nach Maßgabe von Ziffer 3.6 gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen) wirksam werden.

**3.4.** Sonstige Preisanpassungen durch Köthen Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist Köthen Energie unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

**a)** berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

**b)** verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Köthen Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.

**3.5.** Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Köthen Energie wird zeitlich mit der brieflichen Mitteilung die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite ([www.koethenergie.de](http://www.koethenergie.de)) veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist keine Voraussetzung für eine wirksame Änderung.

**3.6.** Ändert Köthen Energie die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Köthen Energie wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Köthen Energie soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.2 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

### **4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung**

**4.1.** Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messdienstleister, vom Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von Köthen Energie, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der Köthen Energie oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist Köthen Energie und/oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

**4.2.** Köthen Energie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Köthen Energie berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auf zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**4.3.** Zum Ende jedes von Köthen Energie festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

**4.4.** Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Köthen Energie bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

**4.5.** Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

**4.6.** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Servicepreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeiten- bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Köthen Energie ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

### **5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

**5.1.** Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von Köthen Energie festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden in der jährlichen Abrechnung mitgeteilt.

**5.2.** Bei Zahlungsverzug kann Köthen Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

**5.3.** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

**5.4.** Gegen Ansprüche der Köthen Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**5.5.** Köthen Energie kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Köthen Energie wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen und / oder einem Abschlagsplan spätestens jedoch drei Werktagen vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.

### **6. Unterbrechung der Versorgung**

**6.1.** Köthen Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

**6.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Köthen Energie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Köthen Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf Köthen Energie eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Köthen Energie resultieren.

**6.3.** Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktagen im Voraus angekündigt.

**6.4.** Köthen Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

### **7. Haftung**

**7.1.** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Köthen Energie von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

**7.2.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Amtsgericht Stendal, Registernummer HRB 215080) geltend zu machen (§18 Niederspannungsanschlussverordnung).

**7.3.** Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet Köthen Energie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei Fahrlässigkeit verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Fahrlässigkeit verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Köthen Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

### **8. Online-Streitbeilegungs-Plattform**

Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse ist [kontakt@koethenergie.de](mailto:kontakt@koethenergie.de)

Aktuelle Informationen über Tarife und Produkte stehen Ihnen auf unserer Homepage [www.koethenergie.de](http://www.koethenergie.de) zum Download bereit. Persönlich erreichen Sie uns in unserem Service-Center Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen oder in unserem Energie Laden Marktplatz 5, 06366 Köthen 06366 Köthen. Telefonisch sind wir unter unserer Telefonnummer 03496 5055-0 für Sie da.